

---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2182668	Gesamt: 3	10.12.2018

---

**Bebauungsplan „Öhmdweg“  
in Volkertshausen**

**– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

---

Auftraggeber **Gemeinde Volkertshausen**

Anzahl der Seiten: 15

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1	Veranlassung ..... 3
2	Rechtliche Grundlagen..... 3
3	Angaben zur Methodik ..... 4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens ..... 4
5	Habitatstrukturen im Plangebiet ..... 7
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung..... 10
6.1	Fledermausarten..... 10
6.2	Vogelarten ..... 11
6.3	Reptilien ..... 13
6.4	Insekten/Weichtiere ..... 13
6.5	Weitere Arten..... 14
7	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ..... 14

**ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich) ..... 5
Abbildung 2: Bebauungsplan (Entwurf), Stand Juli 2018..... 6
Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets..... 7
Abbildung 4: Fläche 1 am nördlichen Gebietsrand (Kleeacker)..... 8
Abbildung 5: Getreideacker an der südlichen Gebietsgrenze..... 9
Abbildung 6: Westlicher Abschnitt der Obstbaumreihe, Bäume teils mit Efeu (rechts)..... 9
Abbildung 7: Östlicher Abschnitt der Obstbaumreihe, gemulchte Wiese (rechts)..... 10

**ANHANG:**

Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1 Veranlassung

Die Gemeinde Volkertshausen plant die Entwicklung eines Wohngebiets im Anschluss an das Wohngebiet Leimgrube. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Öhmdweg“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4]. Die Gemeinde Volkertshausen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Plangebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [12], [13].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### **3 Angaben zur Methodik**

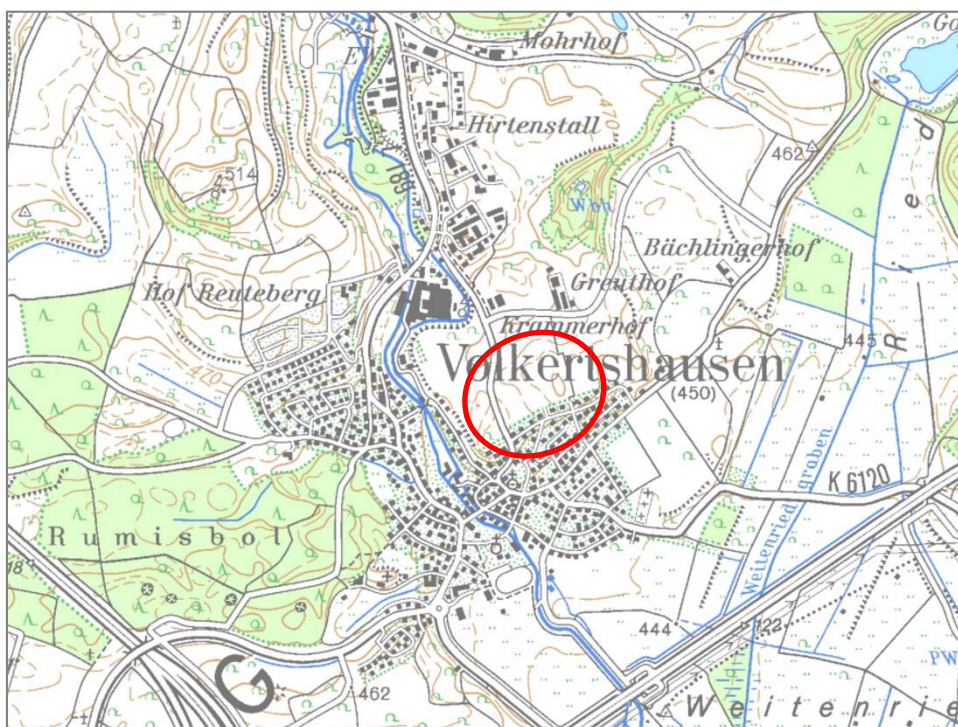
Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 13.07.2018 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

### **4 Lage und Darstellung des Vorhabens**

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Volkertshausen, im Gewann „Öhmdweg“ (s. Abbildung 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke Nrn. 2181, 2182 sowie einen Teil des Wegegrundstücks Nr. 2174. Weiterhin wird das Grundstück Flurstück Nr. 2835 überplant; dieses Flurstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Leimgrube“. Das Gelände fällt leicht nach Südosten ein.

Das Plangebiet schließt in nördliche Richtung an den westlichen Teilbereich des Neubaugebiets „Leimgrube“ an. Das Gebiet wird im Westen durch einen asphaltierten Fahrweg (Steigstraße) mit begleitendem Fuß-/Radweg begrenzt. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie zwei Hofstellen (Krammerhof, Greuthof). Der östliche Rand wird durch einen Schotterweg gebildet.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Die nächsten Teilflächen von Natura 2000-Gebieten befinden sich entlang der Aach, in etwa 280 m Entfernung, bzw. südlich der Autobahn A 98, ca. 1,3 km entfernt. Es handelt sich um Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8218-341 „Westlicher Hegau“.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Am nördlichen und südlichen Rand des Gebiets liegen Ackerflächen. Zwischen den beiden Ackerflächen befindet sich eine Weise mit einer Reihe Obstbäume.

Im Plangebiet ist eine Fortsetzung der Bebauung des Gebiets „Leimgrube“ als zwei- bis dreizeilige Wohnbebauung vorgesehen (s. Abbildung 2). Die Erschließung ist über die Schillerstraße und die Steigstraße bzw. über eine neue Verbindung zwischen diesen Straßen vorgesehen [6]. Zur Umsetzung der Planung muss die Vegetation im Vorfeld größtenteils entfernt werden. Dies umfasst auch die Rodung der Obstbäume. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:



- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Straßen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Erschließung und Bebauung des Gebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen (Wiesen mit Obstbäumen, Ackerflächen, Gartenfläche) verbunden. Auf den zukünftigen Baugrundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

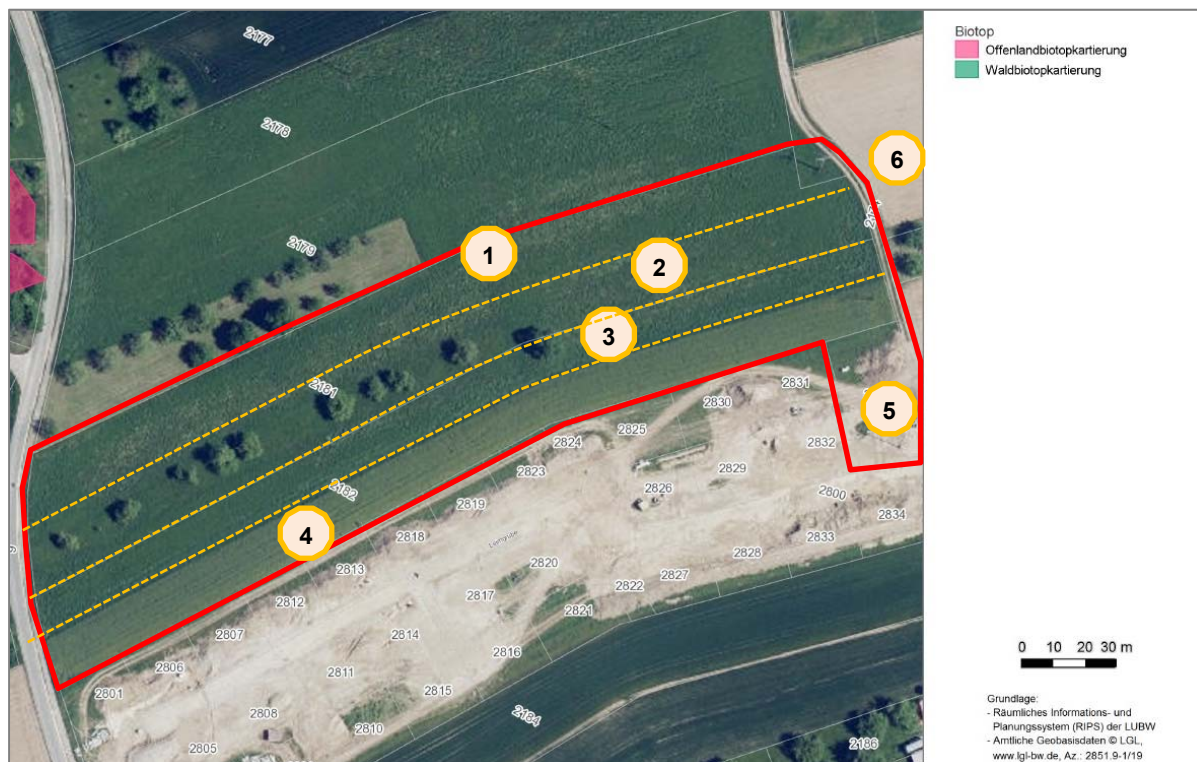
Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.



**Abbildung 2:** Bebauungsplan (Entwurf), Stand Juli 2018  
 (Quelle: Ingenieurbüro Baur, Singen-Hausen)

## 5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 13.07.2018 durchgeführt. Danach kann das Plangebiet in sechs Teilbereiche unterteilt werden (s. Abbildung 3).



**Abbildung 3:** Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets  
(Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Die Teilflächen 1 und 3 liegen am nördlichen Rand sowie als Streifen innerhalb des Plangebiets. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung wurden die beiden Flächenstreifen als Kleeacker (Luzerne) genutzt.

Teilfläche 4 ist ein Getreideacker, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits abgeerntet. Ackerlandstreifen waren nicht vorhanden, weder zum Wohngebiet im Süden hin, noch zu den Wegen im Osten und Westen. Auch zum angrenzenden Kleeacker war kein Saum vorhanden.

Teilfläche 2 wird als Obstwiese genutzt. Es handelt sich um eine Wirtschaftswiese, die regelmäßig gemäht und augenscheinlich teilweise auch gemulcht wird. Die Wiese weist erste Verbrachungstendenzen auf (Brennnessel). Sie wird von Gräsern dominiert, das Artenspektrum ist verarmt (Kräuter: Dominanz von Wiesen-Labkraut, Löwenzahn, Wiesen-Klee, Spitzwegerich, Wiesen-Bärenklau).

Auf dem westlichen Teil der Wiese befinden sich insgesamt elf Obstbäume. Die Bäume wurden offenbar länger nicht gepflegt. Ein junger Baum ( $\varnothing$  5 cm) wurde nachgepflanzt, der östlichste Baum ist ein alter Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von ca. 55 cm. Die übrigen Bäume weisen Stammdurchmesser von +/- 35 cm auf. Einige der Bäume, darunter der alte Hochstamm, haben ausgeprägte Rindenspalten. Vier Bäume waren teils stark mit Efeu umwachsen. Baumhöhlen waren bei vier Bäumen vorhanden; es handelte sich durchweg um Höhlungen, die durch abgebrochene Äste entstanden sind (Astlöcher). An keiner der Höhlungen waren Spuren der Anwesenheit von Vögeln oder Fledermäusen zu beobachten (Nistmaterial Kot, Verfärbung der Rinde, Nahrungsreste etc.); eine Höhlung ist von Ameisen besiedelt.

Auf dem östlichen Teil der Wiese stehen keine Obstbäume. Die Wiese ist dort stark mit Klee aus den angrenzenden Kleeäckern und mit Ampfer durchsetzt.

Teilfläche 5 liegt am Rand des neu entstehenden Baugebiets Leimgrube; dort wurden bereits Baumaßnahmen für ein Rückhaltebecken durchgeführt. Teilfläche 6 verläuft als Schotterweg an der östlichen Gebietsgrenze.



**Abbildung 4:** Fläche 1 am nördlichen Gebietsrand (Kleeacker)  
(Fotos: HPC AG, 13.07.2018)





**Abbildung 5:** Getreideacker an der südlichen Gebietsgrenze  
(Foto: HPC AG, 13.07.2018)



**Abbildung 6:** Westlicher Abschnitt der Obstbaumreihe, Bäume teils mit Efeu (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 13.07.2018)



**Abbildung 7:** Östlicher Abschnitt der Obstbaumreihe, gemulchte Wiese (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 13.07.2018)

## 6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

### 6.1 Fledermausarten

Volkertshausen liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 8119 Eigeltingen. Im entsprechenden Quadranten 8119 SW und den angrenzenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie das Graue und das Braune Langohr (*Plecotus austriacus*, *P. auritus*) gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [8]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu vermuten ist.



Auf den zukünftig beanspruchten Flächen im Plangebiet stehen mehrere, auch teilweise ältere Obstbäume. Einige der Bäume weisen Höhlungen in Form von Astlöchern auf; Hinweise auf Fledermausbesatz waren nicht vorhanden. In fünf Fällen waren mehr oder weniger ausgeprägte Rindenspalten vorhanden. Die Obstbäume im Umfeld wurden ebenfalls auf Baumhöhlen überprüft; eine Höhle befand sich wenige dm vom Boden entfernt, ohne Hinweise auf Fledermausbesatz.

Die von der Neubebauung betroffenen Flächen können von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden; sie sind als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen.

### Bewertung

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen liegen keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Da bei einigen Bäumen Astlöcher sowie mehr oder weniger ausgeprägte Rindenspalten vorhanden sind, ist nicht auszuschließen, dass sich dort einzelne Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit ein Tagesquartier suchen.

Werden die Bäume gefällt so können die ggf. dort ruhenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten die Baumfällungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar empfohlen.

Für das Umfeld liegen keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere vor. Für die Straßenbeleuchtung sollen insektenfreundliche Lampen verwendet werden. Störungen von Fledermäusen, die im Umfeld der zu bebauenden Flächen jagen oder Tagesquartiere beziehen, durch Baubetrieb und Wohnnutzung, sind auszuschließen. Die betroffenen Flächen stellen kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Nördlich und nordwestlich der zu bebauenden Flächen sind mit den dortigen Obstwiesen gute Habitatbedingungen für Fledermäuse vorhanden.

Um das Potenzial an Ruhemöglichkeiten für die Fledermäuse zu erhalten, wird vorgeschlagen, drei Fledermaus-Spaltenkästen vor der Entfernung der Bäume an den Obstbäumen nördlich oder nordwestlich des Plangebiets anzubringen (CEF-Maßnahme). Damit können die Ruhequartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten werden. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **6.2 Vogelarten**

Am 13.07.2018 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen, Jagdreviere).

Die teils mit Efeu umwachsenen Obstbäume bieten grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Höhlenbrüter sind nicht zu vermuten. Die Bäume im Plangebiet weisen keine Baumhöhlen mit freiem Einflug auf; die teilweise vorhandenen Astlöcher zeigten keine Spuren einer Brutaktivität.

Im Rahmen der Begehung wurden zahlreiche Mehlschwalben beobachtet, die im Gebiet und im weiträumigen Umfeld jagten und in einem der Obstbäume ruhten. Ansonsten wurden lediglich Sperber und Rotmilan in größerer Höhe beobachtet. Alle europäischen Vogelarten (außer der Straßentaube) sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

### Bewertung

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen liegen keine Hinweise auf eine Brutaktivität von Vögeln vor. Gebäude und Hecken sind nicht vorhanden; die Bäume enthielten keine Baumhöhlen oder Nester. Die neu überplanten Flächen sind durch Kulissen (Ortsrand, Obstwiese) vorbelastet, insofern sind keine Offenlandbrüter (z. B. die Feldlerche) zu vermuten.

Insofern ist nicht anzunehmen, dass Vögel im Rahmen der Bauaufbereitung verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Zum Schutz von Fledermäusen wird empfohlen, Baumfällungen nur zwischen Oktober und Februar vorzunehmen (s. Kap. 6.1). Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel und dient vorsorglich auch dazu, den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG hinsichtlich der Vögel zu vermeiden.

Für die im Umfeld der zu bebauenden Flächen brütenden Vogelarten können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Wohngebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringern.

Die Obstbäume im Umfeld weisen keine Höhlen auf, die von Vögeln zur Brut genutzt werden können. Eine künstliche Nisthilfe für Meisen wies Nutzungsspuren auf (Kot an der Außenwand), ein Gelege war nicht vorhanden.

Im Rahmen der Untersuchungen, die 2015 zum Baugebiet „Leimgrube“ durchgeführt wurden, bestanden Hinweise auf ein Brutrevier der Feldlerche in den Flächen östlich des aktuellen Plangebiets [5]. Es wurde prognostiziert, dass das Revier aufgrund von Kulissenwirkungen entfallen könnte. Als Ausgleichsmaßnahme wurden im Bebauungsplan Habitat aufwertende Maßnahmen für die Feldlerche festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

Ein essenzielles Nahrungsgebiet für Vogelarten liegt nicht vor. Für Fortpflanzungsstätten (Nester) bestehen innerhalb der zu bebauenden Flächen keine Hinweise. Ruhestätten sind in großer Anzahl im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.



### 6.3 Reptilien

Volkertshausen und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [10]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2016 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) liegen in Volkertshausen keine Meldungen vor [10].

Am 13.07.2018 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet.

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse vorhanden. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [11]. Die Wiese wird regelmäßig gemäht, Altgrasstreifen waren nicht vorhanden. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen.

Insgesamt ist es anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

### 6.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der Wiesenfläche ist durch regelmäßige Mahd und Mulch geprägt; es handelt sich um eine artenarme Fettwiese mit Brachetendenzen. Die betroffenen Bäume weisen keine Baumhöhlen auf. Die Äcker werden intensiv genutzt. Hochstauden, magere oder feuchte Teilflächen sind nicht vorhanden.

Insgesamt zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden vereinzelte Falter der Arten Tagpfauenauge (*Aglais io*) und Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) beobachtet; Kleiner und Großer Kohlweißling (*Pieris rapae*, *P. brassicae*) waren häufiger vertreten, vor allem über den Kleeackerflächen. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [8].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

## 6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

## 7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Öhmdweg“ in Volkertshausen wurde am 13.07.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Mit dem Bebauungsplan wird die Bebauung von Flächen vorbereitet, die bisher als Acker und (Obst-)Wiese genutzt und bewirtschaftet werden. Diese Strukturen bieten ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt. Einige der im Plangebiet vorhandenen Obstbäume können grundsätzlich temporär als Ruhestätte von Fledermäusen dienen; in den Bäumen können grundsätzlich europäisch geschützte Vogelarten brüten. Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen, d. h. die Rodung der Bäume, unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen können, welche dort ggf. ruhen. Die potenziellen Ruhestätten würden dann auch verloren gehen. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 (1) eintreten.

Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Die Bäume im Gebiet sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden. Die Arbeiten sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar möglich. Dieser Zeitraum dient vorsorglich auch dem Vogelschutz, für den Fall, dass Vögel in den Bäumen brüten.
- Verlorene Ruhestätten von Fledermäusen können durch künstliche Quartiere ersetzt werden. Dazu wird vorgeschlagen, drei Spaltenkästen in den Obstwiesen nördlich oder nordwestlich des Plangebiets zu installieren. Die Kästen sollten vor der Rodung der Obstbäume angebracht werden (CEF-Maßnahme).

Weitere Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gebiet am Ortsrand von Volkertshausen liegt in einem vielfältig strukturierten Umland und verfügt voraussichtlich noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung der Gärten einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurück zu greifen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## **ANHANG**

### Quellen- und Literaturverzeichnis



## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [5] HPC AG (2015): Umweltbericht zum Bebauungsplan Leimgrube“, Volkertshausen, Gutachten Nr. 2142176 v. 15.11.2015
- [6] Ingenieurbüro Norbert Baur (2018): Städtebaulicher Entwurf Gebiet „Öhmdweg“ in Volkertshausen, Materialien zum Bebauungsplan, Stand Juli 2018
- [7] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download Juli 2018
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [10] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Juli 2018
- [11] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [12] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [13] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [14] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272